

„Auch ein leeres Dokument enthält Daten.“



Das Internet ist alles andere als ein rechtsfreier Raum. Vor allem das Datenschutz- und das Urheberrecht sind strengstens zu beachten. Darüber informiert Dr. Friedrich Popp, Mitglied des Litigation Departments der Kanzlei Debevoise & Plimpton am Standort Frankfurt/Main.

Welche Kundendaten dürfen Unternehmen erfassen, speichern und verwenden? Und dürfen sie diese straflos an Dritte weitergeben?

Unternehmen dürfen solche Daten ihrer Kunden verarbeiten oder an Dritte weitergeben, die sie zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen oder bei denen das Unternehmensinteresse an der Verarbeitung die Kundeninteressen übersteigt. Welche Daten dies im konkreten Fall sind, hängt vom Unternehmen und der Kundenbeziehung ab: Ein Arzt darf andere Daten sammeln als ein Schreiner. Und auch der Arzt darf nur solche gesundheitsbezogenen Informationen an ein Labor weitergeben, die für eine konkrete Behandlung erforderlich sind. Was erforderlich ist, bestimmt sich demnach auch durch die unternehmerische Freiheit, die Datenschutzrechte durchaus beschränken kann.

Ist ein Unternehmen überhaupt von der DS-GVO betroffen, wenn es gar keine personenbezogenen Daten erhebt?

In der Tat müsste sich ein Unternehmen ohne personenbezogene Daten nicht um die DS-GVO kümmern, denn die Verordnung knüpft gerade an die Verarbeitung personenbezogener Daten an. Wie aber will ein Unternehmen mit menschlichen Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden der Verordnung

entkommen? Der Begriff der personenbezogenen Daten ist denkbar weit definiert und erfasst sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen. Ganz klar können Name, Geburtsdatum und Adresse einen Menschen identifizieren. Unbemerkt bleibt manchmal, dass selbst ein inhaltsleeres elektronisches Dokument in seinen Metadaten Informationen über seinen Ersteller preisgeben kann.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO war die Unsicherheit in der Geschäftswelt mit Händen zu greifen. Hat sich das zwischenzeitig gelegt?

Die Unsicherheit im Umgang mit der Verordnung hat sich sicherlich noch nicht zur Gänze gelegt, weil Behörden und Unternehmen weiter in das Regelwerk hineinwachsen müssen und weil sich zu einigen Fragen noch keine gesicherte oder einheitliche Praxis entwickelt hat. Jedenfalls hat die sehr umsichtige Vollzugspraxis der deutschen Behörden der ursprünglichen Panikmache den Wind aus den Segeln genommen und die Diskussion versachlicht. Soweit ersichtlich, haben die Behörden dann auch nur in solchen Fällen maßvolle Bußgelder verhängt, bei denen der Datenschutz von vornherein im Argen lag und beharrliche Uneinsichtigkeit oder fehlende Kooperation eine staatliche Reaktion erforderten.

Die Interviews führte Christine Demmer.

beschränkungen („Need-to-know-Prinzip“) sein. Flankierend können personelle Maßnahmen wie die Schulung von Mitarbeitern und Weisungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen getroffen werden.

DIE DS-GVO VEREINHEITLICHT DAS DATENSCHUTZRECHT

Datenschutz ist für alle Unternehmer, das heißt für alle Dienstleister sowie Betreiber von Websites und Webshops, ein wichtiges Thema. Ob Nutzertracking, Kundenbestellungen

oder E-Mail-Kampagnen: Immer spielt der Datenschutz eine wesentliche Rolle. Mit der seit 25. Mai 2018 in der gesamten EU verbindlichen neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurden viele Grundsätze des Datenschutzrechts nach dem alten Bundesdatenschutzgesetz fortgeschrieben, aber auch detailliert und mit Sanktionen unterlegt. Vor allem die hohen Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro und viele offene Fragen sorgten bei den Unternehmen zumindest anfänglich für erhebliche Unruhe. Auf der anderen Seite vereinheitlicht die DS-GVO das Datenschutzrecht innerhalb der EU, da bisher länderindividuelle Datenschutzgesetze und damit unterschiedliche Standards galten. Unternehmer